

# **Reglement**

**für die Wasserversorgung**

**und**

**Ableitung und Behandlung der Abwasser**

- Wasserversorgung Seite 1 - 6
- Ableitung und Behandlung der Abwasser Seite 7 - 13
- Gebührenordnung Seite 14 - 17

**Gemeinde Grächen**

# **REGLEMENT FÜR DIE WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE GRÄCHEN**

Der Gemeinderat von Grächen,

eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 09.10.1992 (RS 817.0)

eingesehen die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23.11.2005 (RS817.02)

eingesehen die Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 23.11.2005 (RS 817.024.01)

eingesehen die Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23.11.2005 (RS 817.022.102)

eingesehen die kantonale Gesetzgebung: Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21.05.1996 (817.1)

eingesehen die kantonale Gesetzgebung: Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 08. Januar 1969 (817.101);

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Überwachung**

1.

Die Trinkwasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde Grächen. Die Überwachung derselben ist der Wasserkommission anvertraut. Die Kommission setzt sich zusammen aus: einem Delegierten des Gemeinderates, dem Feuerwehrkommandanten und einer Privatperson.

### **Wasserabgabe**

2.

Die Wasserabgabe erfolgt nach Leistungsfähigkeit der Anlagen für den eigenen Bedarf der Abnehmer zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweils gültigen Tarifpreisen. Der Gemeinderat ist befugt, die Tarifansätze den Erfordernissen gemäss anzupassen und abzuändern.

### **Verantwortung**

3.

Die Überwachung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeinde ist verantwortlich für die genügende Menge und Qualität des Trinkwassers der

öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen. Das Werk hat als Lebensmittelbetrieb im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung und der guten Herstellungspraxis die Menge und Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten.

Die Gemeinde arbeitet mit einer Qualitätssicherung in der Trinkwasserversorgung, die sich nach den Leitlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) richtet. Die Wasserversorgung ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

Die geeigneten Sicherungen für empfindliche Installationen oder Apparate sind seitens der Abnehmer selber zu besorgen.

### **Missbrauch**

4.

Jeder Missbrauch bei der Wasserbenützung soll verhindert werden. In schweren Fällen ist der Gemeinderat befugt, die Wasserabgabe zu reduzieren oder sogar total zu unterbinden.

### **Unterbrechungen**

5.

Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, die sie nicht selbst verschuldet, verpflichten die Gemeinde weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs. Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Notzeiten alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Vergeudung vorzubeugen.

### **Feueralarm**

6.

Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlösch – oder Übungszwecken dienen. Für einen vorübergehenden Ausnahmefall ist eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

### **Anschlussgesuche**

7.

Jedes Gesuch um Anschluss an das Leitungsnetz muss vom Liegenschaftseigentümer unter Benützung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Bei Abänderungen oder Erweiterungen ist ebenfalls das benannte Formular vorher einzureichen und um die Bewilligung nachzusuchen. Installationen und Anschlüsse an das Wassernetz dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die von der Gemeinde eine entsprechende Bewilligung oder Konzession besitzen.

Die Anschlüsse an das Hauptnetz dürfen nur unter der Aufsicht des Wasseraufsehers erfolgen.

Jeder unbefugte Anschluss, jedes Manipulieren am Gemeindefnetz und Schiebern, sowie jeder Anschluss vor dem Zähler ist verboten und wird bestraft.

Jede Verbindung von einem privaten zum Gemeindefnetz ist untersagt. Die Zuleitungen zu den Liegenschaften sind mit mindestens 1m Erdmaterial-Überdeckung zu erstellen und gehen ab 100m<sup>1</sup> zu Lasten der Gemeinde.

Das verwendete Zuleitungsmaterial muss gegenüber dem Betriebsdruck der Hauptleitung den nötigen Widerstand aufweisen.

### **Verkauf der Liegenschaft**

8.

Beim Verkauf seiner Liegenschaft hat der Abonnent die Pflicht, die Gemeindeverwaltung davon sofort in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfalle schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung.

### **Kontrolle der Hausinstallationen**

9.

Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Der mit diesen Kontrollen beauftragte Funktionär hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft. Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonnenten eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert, oder nicht innert nützlicher Frist behoben, ist der Gemeinderat befugt, die Wasserleitung zu unterbinden.

### **Zuleitungen**

10.

Das Werk dehnt sein Hauptleitungsnetz je nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit aus. Ab dem Hauptleitungsnetz übernimmt der Abonnent die entsprechenden Kosten für die Zuleitungen. Die Aufrechterhaltung dieser Durchleitungsrechte ist ebenfalls Sache des Abonnenten.

### **Liegenschaft im Besitze von mehreren Abonnenten**

11.

Befindet sich eine Liegenschaft im Besitze von mehreren Abonnenten, kann die Wasserabgabe über einen einzigen Wasserzähler erfolgen. Die notwendige Verteilung der Bezugsmiete und eventuell anderen Kosten haben in diesem Falle die Abonnenten unter sich auszumachen und der Gemeindeverwaltung schriftlich zu hinterlegen, wie ebenfalls alle Änderungen in diesem Abkommen. Für die Bezahlung bleiben die Stockwerkseigentümer solidarisch der Gemeinde verpflichtet.

## **Wasserzähler**

12.

Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Der Standort des Zählers in der Liegenschaft muss so gewählt werden, dass dessen Kontrolle jederzeit gewährleistet ist. Dieser Standort muss frostsicher sein.

Ein- und Ausbau des Zählers gehen zu Lasten des Abonnenten. Der Unterhalt und die periodische Prüfung der Zähler gehen zu Lasten der Gemeinde.

Für Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent.

## **Ablesungen**

13.

In der Regel werden die Zähler einmal jährlich abgelesen. Die Gemeindeverwaltung kann aber jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen.

## **Rechnungstellung**

14.

Die Rechnungstellung für den Wasserverbrauch erfolgt halbjährlich und jährlich inklusive Zählermiete an den Liegenschaftsbesitzer. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage nach Rechnungstellung. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zahlbar.

## **Nachprüfung des Zählers**

15.

Der Abonnent kann eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von 6 %, so übernimmt die Gemeinde die Kosten des Zählerwechsels. Andernfalls gehen die Kosten für Prüfung und Auswechslung des Zählers zu Lasten des Abonnenten.

## **Nicht feststellbarer Wasserverbrauch**

16.

Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Versagens des Wasserzählers nicht festgestellt werden kann, wird die Rechnung auf Grund des mutmasslichen Verbrauches ausgestellt.

Dabei ist der Verbrauch der vorherigen oder darauffolgenden Bezugsperiode als Grundlage anzunehmen.

**II. KATEGORIE- UND GEBÜHRENORDNUNG (SIEHE ANHANG)**

**III. AUFSICHTS-, REKURS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Nicht bezahlen des Wasserzinses**

17.

Wenn der Wasserzins 14 Tage nach der zweiten Aufforderung nicht entrichtet wird, kann dem Abonnenten die Wasserzufuhr abgeschnitten werden. Die rechtliche Eintreibung bleibt vorbehalten.

**Bussen**

18.

Wird diesen Vorschriften zuwidergehandelt oder nachweislich Wasser verschwendet, ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen von Fr. 10.- bis Fr. 200.- zu verhängen. Konzessionierten Installateuren kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglements vom Gemeinderat die Konzession oder Installationsbewilligung entzogen werden.

**Aufhebung des Abonnements**

19.

Bei Aufhebung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung trennen oder trennen zu lassen.

**Differenzen bez. diesem Reglement**

20.

Differenzen in der Auslegung dieses Reglements werden vom Gemeinderat entschieden.

**Genehmigung**

Vorstehendes Reglement wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen vom 28. und 30. September 1964 angenommen, von der Urversammlung am 4. Oktober 1964 genehmigt und vom Staatsrat am 7. Juli 1965 homologiert.

Abgeändert an der Gemeinderatssitzung vom 22. Dezember 1977 und genehmigt durch die Urversammlung am 25. und 26. Februar 1978.

Genehmigt durch das Sanitätsdepartement und den Staatsrat in der Sitzung vom 26. April 1978.

der Präsident: Andenmatten Stany  
der Schreiber: Brigger Bernhard

Abgeändert, eigene Gebührenordnung mit Indexierung Art. 5., an der Gemeinderatssitzung vom 7. Januar 1992 und genehmigt durch die Urversammlung vom 12. März 1992. Genehmigt und homologiert durch den Staatsrat in der Sitzung vom 3. Juni 1992.

der Präsident: Brigger Bernhard  
der Schreiber: Walter Silvio

Abgeändert (Art. 2.1. und Art. 4 der Gebührenordnung) an der Gemeinderatssitzung vom 01. März 2010, genehmigt durch die Urversammlung vom 25. Juni 2010. Genehmigt und homologiert durch den Staatsrat an der Sitzung vom 01. Dezember 2010.

der Präsident: Walter Jakob  
der Schreiber: Andenmatten Rinaldo

# **REGLEMENT BETREFFEND ABLEITUNG UND BEHANDLUNG DER ABWASSER IN DER GEMEINDE GRÄCHEN**

Der Gemeinderat von Grächen,

eingesehen das Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung,

eingesehen das kantonale Dekret vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung,

eingesehen das kantonale Dekret vom 15. Mai 1964 über die Abänderung des oben bezeichneten Dekretes,

eingesehen Art. 178 des kantonalen Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960,

eingesehen Art. 4 und folgende, Art. 63 und folgende des Staatsratsbeschlusses vom 2. April 1964 betreffend die Ortssanierungen,

eingesehen Art. 78, 79, 80 und 84 des kantonalen Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen, beschliesst:

## **IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Definition**

1.

Unter Abwässer versteht man alle gebrauchten oder ungebrauchten Wasser und Flüssigkeiten, die aus einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten, aus Wohnstätten, industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben oder anderswoher abfliessen.

### **Aufsicht**

2.

Massnahmen, welche die Ableitung und Behandlung der Abwässer sichern, fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Der Gemeinde obliegt die Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Der Gemeinderat und die von ihm mit der Kontrolle der Abwasseranlagen beauftragten Organe haben jederzeit Zutritt zu den Anlagen.



## **Zweck und Arten von Abwasseranlagen**

### 3.

Die Abwasseranlagen dienen zur Sammlung, unschädlichen Ableitungen sowie Reinigung der Abwässer und Beseitigung der Rückstände.

Sie umfassen:

- a) das öffentliche Abwasserkanalisationsnetz
- b) die privaten Kanalisationen und Anschlüsse
- c) die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen
- d) die privaten Anlagen und Einrichtungen zur Vorbehandlung und Reinigung der Abwässer
- e) die Anlage zur Beseitigung der Rückstände

## **Erstellen der öffentlichen Kanalisation**

### 4.

Die öffentlichen Abwasserkanalisationen werden soweit als möglich und je nach Bedürfnis, auf Grund eines generellen Projektes, gebaut. Die Erstellung und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Wenn Privatinteressen eine bedeutende Verlängerung einer Kanalisation erfordern, so kann die Gemeinde von den Interessenten eine Beteiligung an den Baukosten verlangen, ohne Beeinträchtigung der üblichen Gebühren.

## **Erstellen von Kanalisationen im öffentlichen und privatem Eigentum**

### 5.

Das Erstellen von privaten Kanalisationen in öffentlichem Eigentum bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ein Eigentümer, dessen Privatbesitz für das Verlegen öffentlicher Kanalisationen in Anspruch genommen wird, hat Anrecht auf Schadenersatz. Im Streitfall ist das Gesetz vom 21. Dezember 1887 betreffend die Enteignung aus Gründen öffentlichen Nutzens vorgesehene Verfahren anwendbar.

Ist es einem Eigentümer unmöglich, seine Abwässer einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen ohne Nachbarboden zu benützen, so ist der Besitzer dieses Terrains verpflichtet, das Durchführen der Privatkanalisation zu erlauben, dies gegen volle Vorentscheidung gemäss den Bestimmungen des Artikels 691 und 693 des Zivilgesetzbuches. Der Durchgang der Privatkanalisation muss als Servitut im Grundbuch eingetragen werden.

## **Anschlusspflicht**

### 6.

In Zonen, die einer Abwasserkanalisation erschlossen sind, müssen die Eigentümer ihre Abwässer den öffentlichen Kanälen zuführen.

## **Gemeinsame Anschlussleitungen**

### 7.

Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und die Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

## **V. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

### **Ausführung der Anschlussleitungen**

#### 8.

Die Anschlussleitungen sind möglichst kurz, geradlinig und frostsicher zu verlegen. Bei Richtungsänderungen sind Bogenrohre einzubauen; ergibt die Richtungsänderung einen Winkel von mehr als 45°, ist ein Schacht zu erstellen.

Anschlussleitungen sind auf einem guten Untergrund zu verlegen.

Die Zusammenschlüsse sind solid und wasserdicht auszuführen. Das zum Auffüllen des Leitungsgrabens verwendete Material ist gut einzustampfen oder einzuschwemmen.

Kann sich ein Eigentümer nicht in einem Kontrollschacht am Kanalisationsnetz anschliessen, muss er beim Anschluss einen solchen erstellen. Der Durchmesser eines Kontrollschachtes beträgt 60cm bei einer Tiefe von weniger als 150cm, 80cm bei einer Tiefe von über 150cm.

Die Kontrollschächte müssen mit einem befahrbaren Gussdeckel versehen werden.

Durch den Einbau von Wasserabschlüssen (Siphon) und Entlüftungseinrichtungen wird das Eindringen von Gasen in Gebäuden verhindert.

### **Entwässerung tiefliegender Räume**

#### 9.

Kellerabläufe und- Anschlüsse von Räumen, die unter Rückstauhöhe im Kanalisationsnetz liegen, sind nur zulässig, wenn in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss eingebaut wird. Bei künstlicher Hebung des Abwassers muss die Einleitungsstelle in die Kanalisation über dem Rückstau-Niveau liegen.

### **Durchmesser und Gefälle der Anschlussleitungen**

#### 10.

Die Anschlussleitungen müssen wenigstens einen Durchmesser von 15cm aufweisen.

Damit sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, ist die Anschlussleitung so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle aufweist. Als Mindestgefälle gilt in der Regel:

Für Anschlussleitungen von 15cm Durchmesser = 3 %

Für Anschlussleitungen von 20cm Durchmesser = 2 %

Für Anschlussleitungen von 30cm und mehr Durchmesser = 1 %

### **Einzelabwasserreinigungsanlagen und Jauchegruben**

11.

Einzelabwasserreinigungsanlagen und Jauchegruben müssen ausserhalb von Gebäulichkeiten liegen und sind mit eigenen, von den Gebäudefundamenten vollständig getrennten Mauern zu umgeben. Einrichtungen dieser Art sind immer sorgfältig zuzudecken.

Jauchegruben müssen dicht und ohne Überlauf sein. Es ist verboten, in unmittelbarer Nähe von Wohnbauten Abwässer oder Grubeninhalte zur Bewässerung oder Düngung von Kulturen zu verwenden.

### **Einleiteverbot**

12.

Die zu den Kanalisationen geführten Abwässer dürfen weder diese noch die Abwasserreinigungsanlagen beschädigen, weder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen stören noch Flora und Fauna gefährden. Es ist vor allem verboten, mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen folgende Substanzen zuzuführen:

- a) Gase und Dämpfe
- b) Gifte, explosive, brennbare oder radioaktive Substanzen
- c) Übelriechende Stoffe
- d) Jauche aus Fall-WC, Ställen oder Misthöfen
- e) Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos
- f) Harte Abfälle, die zu Verstopfung der Kanalisationen führen können: Sand, Abbruchmaterial, Müll, Asche, Schlacke, Küchen- und Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben, Öl- und Fettabscheidern
- g) Viskose Substanzen wie Teer, Bitum, Bitum- und Teeremulsionen usw.
- h) Benzin, Öle und Fette
- i) Grosse Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur von mehr als 40° C
- j) Säure oder Alkalilösungen in schädlicher Konzentration (höher als 1/2‰)

### **Behandlung schädlicher Abgänge**

13.

Die im Artikel 12 erwähnten schädlichen Substanzen dürfen einer Kanalisation zugeführt werden, nachdem sie durch entsprechende Behandlung (Öl- und Fettabscheider, Neutralisation, Entgiftung usw.) unschädlich gemacht werden. Mit dem Gesuch um Anschlussbewilligung für solche Abgänge ist auch das Projekt für deren Vorbehandlung beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers von neutraler Stelle eine Expertise verlangen.

## **Sickerschächte**

14.

Sickerschächte und Bodenfilter dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde erstellt werden. Die Eigentümer bleiben aber trotzdem allein verantwortlich für Schäden, die diese Einrichtungen gegenüber Dritten verursachen können. Die Gemeindebehörde kann aus hygienischen Gründen und auch Sicherheitsgründen gewisse Bedingungen stellen oder das Entfernen der beanstandeten Anlage verlangen.

### **Private Abwasserreinigungsanlagen**

15.

Ist es unmöglich, ohne hohe Kosten Abwässer einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen, kann der Staat die Bewilligung erteilen, diese in ein öffentliches Gewässer einzuleiten. Vor jeder Zufuhr sind diese Abgänge in einer besonderen Anlage, die vom kantonalen sanitätstechnischen Amt zu bewilligen ist, zu reinigen. Klärgruben allein sind in der Regel untersagt.

### **Unterhalt und Reinigung**

16.

Private Anschlussleitungen sowie alle privaten Einrichtungen zur Reinigung oder Vorbehandlung der Abwässer sind von den Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

Im Unterlassungsfalle kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen die Reinigung vornehmen lassen.

### **Gesuche, Bewilligung und Pläne**

17.

Für jeden Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, erfolge er direkt oder durch Benützung einer schon bestehenden privaten Zuleitung, ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Zu diesem Zwecke ist ein schriftliches Gesuch einzureichen, welches alle Angen für eine einwandfreie Beurteilung durch den Gemeinderat enthält. Dem Gesuch sind folgende Pläne in dreifacher Ausführung beizulegen:

- a) Situationsplan, der über die bestehenden und die zu erstellenden Kanalisationen Aufschluss gibt
- b) Detailpläne von Schächten, besonders Anlagen wie Öl- und Fettabscneidern, und anderen privater Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen.

Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller vom Gemeinderat schriftlich zugestellt, indem ein genehmigtes Plandoppel beigelegt wird. Vorher darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

### **Beanstandungen**

18.

Der Gemeinderat beaufsichtigt alle öffentlichen und privaten Kanalisationsarbeiten. Die Leitungen dürfen erst nach erfolgter Begutachtung zugedeckt werden.

## **Beanstandungen und Änderungen**

19.

Bei der Begutachtung beanstandete Arbeiten und Einrichtungen oder bei der Betriebskontrolle festgestellte Mängel müssen auf Verlangen der Gemeinde in Ordnung gebracht werden. Eine solche Anordnung wird dem Eigentümer durch eingeschriebenen Brief, unter Angabe der Beanstandungen mitgeteilt. Werden die angeordneten Arbeiten innert der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgeführt, so lässt der Gemeinderat dies auf Kosten des Eigentümers tun.

### **VI. KATEGORIEN, GEBÜHREN UND RECHNUNGSSTELLUNG (SIEHE ANHANG)**

### **VII. STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen andere vom Gemeinderat erlassene Verfügungen werden geahndet.

Die Bussen werden vom Gemeinderat auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung, des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung, des Dekretes vom 15. Mai 1964 über die Abänderung vorgenannten Dekretes und des kantonalen Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ausgesprochen.

Der Rekurs bleibt vorbehalten, er kann innert 20 Tagen nach Anzeige, durch Einreichung einer begründeten, auf Stempelpapier im Doppel eingereichten Beschwerde, an den Staatsrat oder dem zuständigen Departement erfolgen.

### **Genehmigung**

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 1968 und genehmigt durch die Urversammlung am 29. Dezember 1968. Genehmigt durch das Sanitätsdepartement und den Staatsrat in der Sitzung vom 04. Juni 1969

Abgeändert an der Gemeinderatssitzung vom 22. Dezember 1977 und genehmigt durch die Urversammlung am 25. und 26. Februar 1978.

Genehmigt durch das Sanitätsdepartement und den Staatsrat in der Sitzung vom 26. April 1978.

der Präsident: Andenmatten Stany  
der Schreiber: Brigger Bernhard

Abgeändert, eigene Gebührenordnung mit Indexierung Art. 5., an der Gemeinderatssitzung vom 7. Januar 1992 und genehmigt durch die Urversammlung vom 12. März 1992.

Genehmigt und homologiert durch den Staatsrat in der Sitzung vom 3. Juni 1992.

der Präsident: Brigger Bernhard  
der Schreiber: Walter Silvio

Abgeändert (Art. 2.1. und Art. 4 der Gebührenordnung) an der Gemeinderatssitzung vom 01. März 2010, genehmigt durch die Urversammlung vom 25. Juni 2010. Genehmigt und homologiert durch den Staatsrat an der Sitzung vom 01. Dezember 2010.

der Präsident: Walter Jakob  
der Schreiber: Andenmatten Rinaldo

# Gebührenordnung für die Wasserversorgung und das Abwasser der

GEMEINDE GRÄCHEN

## 1. Grundsatz

Die Wasser- und Abwassergebühren dienen zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten der Gemeindewasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

## 2. Gebühren, Berechnungsgrundlage und Verbrauchskategorien

### 2.1. Gebührenarten und Berechnungsgrundlage

Die Erstellungs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten der Gemeindewasserversorgung und der öffentlichen Kanalisationsanlage werden gedeckt durch:

- a) Anschlussgebühren
- b) Benutzungsgebühren

Für die Berechnung des Rauminhaltes gilt die SIA-Norm 116. Der Wasserverbrauch wird durch die Zählerablesung ermittelt.

### 2.2. Verbrauchskategorien

**Kategorie A:** Wohnungen, Studios, Chalets, Hotels, Restaurants, Tea-Rooms, Bars, Dancings, Bäckereien und Metzgereien sowie Kantinen

**Kategorie B:** Geschäfts- und Verkaufsbetriebe (sämtliche Gewerbebetriebe). Grundsätzlich werden unter dieser Kategorie alle Bauten und Räumlichkeiten erfasst, die unter den übrigen Kategorien nicht aufgeführt sind.

**Kategorie C:** Depots, Einstellhallen, Sport- und Mehrzweckhallen, Autoboxen

Bei Mischbauten werden die in verschiedenen Kategorien fallenden Gebäudeteile getrennt berechnet.

Bei Erweiterungen und Umbauten sowie Zweckänderungen von Bauten, bei denen bereits eine Anschlussgebühr erhoben wurde oder solchen, die im Erstellungsjahr noch nicht gebührenpflichtig waren, wird die Anschlussgebühr lediglich auf den neu erstellten Teil erhoben, sofern die neue bzw. erweiterte Nutzung eine höhere Gebühr ergibt. Alle anderen Bauvorhaben werden wie Neubauten berechnet.

### 3. Ansätze

#### 3.1. Anschlussgebühren

##### Wasserversorgung

Fr. 12.70*	pro m3	Kategorie A
Fr. 5.10	pro m3	Kategorie B
Fr. 2.50	pro m3	Kategorie C

##### Abwasser

Fr. 12.70*	pro m3
Fr. 5.10	pro m3
Fr. 2.50	pro m3

\* Für eine Privatwohnung wird 60 % der Anschlussgebühr berechnet. Als Privatwohnung gilt jene Wohnung, die während mindestens 8 Monaten im Jahr vom Eigentümer bzw. Gesuchsteller selber bewohnt wird.

#### 3.2. Benützungsgebühren

##### 3.2.1. Benützungsgebühr Wasser

Die Benützungsgebühr für das Wasser setzt sich zusammen aus einer Grundtaxe pro m3 Rauminhalt sowie dem Wasserverbrauch.

Die Zähler sind Eigentum der Gemeinde und werden mietweise gegen Entschädigung abgegeben.

##### Grundtaxen

Kategorie A	=	Fr. 0.32 pro m3
Kategorie B	=	Fr. 0.29 pro m3
Kategorie C	=	Fr. 0.25 pro m3

##### Verbrauchertaxe (laut Zählerstand)

bis 100m3	=	Fr. 0.508 pro m3
100 bis 200m3	=	Fr. 0.470 pro m3
200 bis 500m3	=	Fr. 0.445 pro m3
500 bis 1000m3	=	Fr. 0.420 pro m3
über 1000m3	=	Fr. 0.381 pro m3

##### Zählermiete

03 m3 Zähler	=	Fr. 19.- pro Jahr
05 m3 Zähler	=	Fr. 23.- pro Jahr
07 m3 Zähler	=	Fr. 29.- pro Jahr
10 m3 Zähler	=	Fr. 32.- pro Jahr
20 m3 Zähler	=	Fr. 64.- pro Jahr



### **3.2.2. Benützungsgebühr Abwasser**

Die Benützungsgebühr für das Abwasser entspricht 65 % der Gesamtgebühr (Grundgebühr & Verbrauchertaxe, jedoch ohne Zählermiete) für den Wasserverbrauch.

### **3.2.3. Minimalgebühr**

Für die Benützung der Wasser- und Abwasseranlagen ist eine Minimalgebühr von Fr. 319.- geschuldet, wenn die Grundtaxe und Verbrauchertaxe diesen Betrag nicht überschreiten.

## **4. Fälligkeit der Zahlungen**

- a) Die einmaligen Anschlussgebühren sind vor Baubeginn zu entrichten.
- b) Die Benützergebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungstellung fällig.
- c) Bei Verzug ist ein Verzugszins, welcher dem ortsüblichen Kontokorrent-Zinssatz entspricht, zu zahlen.

## **5. Indexierung**

Die vorstehenden Ansätze beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA von **146.2 Punkten (Basis Dezember 1999)**. Falls sich der **Index um 5 Punkte** verändert, können diese Ansätze vom Gemeinderat dem neuen Indexstand angepasst werden.

## **6. Einsprachen**

Über Differenzen bezüglich der Gebühren und Taxen entscheidet der Gemeinderat.

Dessen Entscheide können innert 30 Tagen mittels Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.

Es gelten diesbezüglich die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

## **7. Inkraftsetzung der Gebührenordnung**

Die vorliegende Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung sowie der Homologation durch den Staatsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

Die hier festgelegten Gebühren ersetzen die bisher geltenden betreffend Wasser- und Abwasser.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 7. Januar 1992 die Gebührenordnung mit dem zusätzlichen Art. 5., Indexierung – Änderung des Indexes um 10 Punkte, neu geregelt. Dieser Artikel wurde genehmigt durch die Urversammlung am 12. März 1992.

Genehmigt und homologiert durch den Staatsrat in der Sitzung vom 3. Juni 1992.

der Präsident: Brigger Bernhard  
der Schreiber: Walter Silvio

Der Artikel 5., Indexierung – Änderung des Indexes um 5 Punkte, wurde an der Gemeinderatssitzung vom 20. November 2001 beschlossen und genehmigt durch die Urversammlung am 13. Dezember 2001.

Genehmigt und homologiert durch den Staatsrat in der Sitzung vom 14. Mai 2003.

der Präsident: Walter Jakob  
der Schreiber: Andenmatten Rinaldo

Abgeändert (Art. 2.1. und Art. 4) an der Gemeinderatssitzung vom 01. März 2010, genehmigt durch die Urversammlung vom 25. Juni 2010. Genehmigt und homologiert durch den Staatsrat an der Sitzung vom 01. Dezember 2010.

der Präsident: Walter Jakob  
der Schreiber: Andenmatten Rinaldo